



Gegen Postzustellungsurkunde

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz • Postfach 4240 • 55032 Mainz

Rheindürkheim

Herrn Hermann Weber

~~Eduard-Zeibel-Str. 18~~ Mein Zeichen

Ihres Schreibens

Meine Nachricht vom

17.10.2005, 16.02.2006, 33/Wo 412.5, 00-04-1;3
67550 Worms - Rheindürkheim
31.03.2006

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Frau Brune
Kleine Langgasse 3
A-Durchwahl 2397-134
55116 Mainz
ruth.brune@sgdsued.rlp.de
Telefon: 06131 / 2397 - 0

Datum

06.04.06

Telefax: 06131 / 2397 - 155

Homepage: www.sgdsued.rlp.de

Vollzug der Wassergesetze

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Zutageförderung von Grundwasser aus diversen Brunnen in den Gemarkungen Rheindürkheim und Osthofen zum Zweck der landwirtschaftlichen Bewässerung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Nr. 6 sowie § 7 WHG und §§ 26 und 27 LWG ergeht hiermit folgender

Bescheid:

I.

Entscheidung

1. Die dem Wasser- und Bodenverband Worms-Rheindürkheim mit Bescheid vom 23.12.2002, Az.: Wo 412.5, 00-04-1;3 erteilte Erlaubnis zur Zutageförderung von Grundwasser aus diversen Brunnen wird hiermit geändert und insgesamt neu gefasst.
Es werden zusätzlich 15 weitere Brunnen (67/06 –75/06 und 78/06 – 83/06) zugelassen.
2. Die Erlaubnis zur Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen R 67/02, R 68/02, R 69/02, R 70/02, R 71/02, R 72/02, R 73/02, R 74/02, R 75/02, R 78/02, R 79/02, R 80/02 und R 81/02 vom 23.12.2002 wird hiermit widerrufen.
3. Der Antrag auf Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen R 84/06 und R 85/06 wird abgelehnt.

Konten der Landesoberkasse Außenstelle Neustadt/Weinstraße:

Deutsche Bundesbank Fil. Ludwigshafen 545 015 05 (BLZ 545 000 00)
Sparkasse Rhein-Haardt 20 008 (BLZ 546 512 40)

Besuchszeiten::

Montag – Donnerstag
09.00 -12.00 Uhr
14.00 - 15.30 Uhr

Freitag

09.00 – 13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten:

Tiefgarage „Proviantamt“
Schillerstraße

4. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

II.
Erlaubnis

Dem Wasser- und Bodenverband Worms-Rheindürkheim wird die Erlaubnis erteilt, Grundwasser zur Vegetationsberegnung aus den in nachfolgender Tabelle aufgelisteten Brunnen in den Gemarkungen Rheindürkheim (50 Brunnen) und Osthofen (21 Brunnen) zutage zu fördern.

Tabelle: Brunnenübersicht

Lfd. Nr.	Brunnen-Nr.	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flächeninhaber
1	R 1	5	78	Rheindürkheim	Stadt Worms
2	R 2	5	39/3	Rheindürkheim	Hochlenert, Gundula
3	R 3	6	130	Rheindürkheim	Geiger, Gerda
4	R 4	6	114	Rheindürkheim	Meloth, Edelbert
5	R 5	7	96	Rheindürkheim	Lauer, Friedrich Erben
6	R 6	6	120	Rheindürkheim	Weber, Elvira
7	R 7	7	92	Rheindürkheim	Bartmann, Simon
8	R 8	7	90	Rheindürkheim	Fellmann, Georg
9	R 9	6	107	Rheindürkheim	Schuh, Gerda
10	R 13	7	108	Rheindürkheim	Weber, Werner
11	R 14	6	99	Rheindürkheim	Hochlenert, Gundula
12	R 16	4	51	Rheindürkheim	Hochlenert, Gundula
13	R 17	6	96	Rheindürkheim	Fellmann, Gerd
14	R 18	6	99	Rheindürkheim	Hochlenert, Gundula
15	R 19	7	80	Rheindürkheim	Pflüger, Erwin
16	R 20	7	83	Rheindürkheim	Bartmann, Simon
17	R 21	7	85	Rheindürkheim	Steinmetz, Ludwig
18	R 22	3	480/3	Rheindürkheim	Weber, Werner
19	R 25	8	142	Rheindürkheim	Weber, Werner
20	R 26	3	485	Rheindürkheim	Bönisch, Renate
21	R 27	3	79	Rheindürkheim	Fellmann, Helma
22	R 28	8	66/1	Rheindürkheim	Freihaut, Wilhelm
23	R 29	8	135	Rheindürkheim	Weber, Ludwig
24	R 30	8	59/1	Rheindürkheim	Geiger, Gerda
25	R 31	3	60/3	Rheindürkheim	Hartmann, Peter
26	R 32	3	36	Rheindürkheim	Weber, Hermann
27	R 34	9	3/25	Rheindürkheim	Tils, Wilfried
28	R 35	29	133	Osthofen	Weber, Gerhard
29	R 36	29	156	Osthofen	Weber, Gerhard
30	R 41	31	146	Osthofen	Diehl-Seifert, Bärbel
31	R 42	31	140	Osthofen	Knecht, Lothar
32	R 43	32	134	Osthofen	Steffan, Sophie
33	R 44	31	114	Osthofen	Scholl, Irene

Lfd. Nr.	Brunnen-Nr.	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flächeninhaber
34	R 45	31	116	Osthofen	Weber, Ludwig
35	R 46	32	117	Osthofen	Moxter-Collie, Annelie
36	R 47	11	176/4	Rheindürkheim	EWR Worms
37	R 48	11	176/4	Rheindürkheim	EWR Worms
38	R 49	2	348	Rheindürkheim	EWR Worms
39	R 50	34	56	Osthofen	Fellmann, Gerd
40	R 51	34	23	Osthofen	Hochlenert, Gundula
41	R 52	34	51/4	Osthofen	Pflüger, Erwin
42	R 54	11	89	Rheindürkheim	Schmitt, Hildegard
43	R 55	9	3/31	Rheindürkheim	Letsch, Has-Walter
44	R 56	9	3/31	Rheindürkheim	Letsch, Hans-Walter
45	R 57	10	1/10	Rheindürkheim	Beck, Else
46	R 58	10	1/10	Rheindürkheim	Beck, Else
47	R 59	10	1/12	Rheindürkheim	Letsch, Hans-Walter
48	R 60	10	1/12	Rheindürkheim	Letsch, Hans-Walter
49	R 61	10	1/15	Rheindürkheim	Willersinn, Werner
50	R 62	10	1/12	Rheindürkheim	Letsch, Hans-Walter
51	R 63	10	1/12	Rheindürkheim	Letsch, Hans-Walter
52	R 64	9	3/15	Rheindürkheim	Willersinn, Werner
53	R 65	7	106	Rheindürkheim	Weber, Ludwig
54	R 66	8	132	Rheindürkheim	Stadt Worms
55	R 67/06	5	83	Rheindürkheim	Weber, Hermann
56	R 68/06	6	105	Rheindürkheim	Weber, Werner
57	R 69/06	6	103	Rheindürkheim	Böhn, Herbert
58	R 70/06	7	93	Rheindürkheim	Bönisch, Renate
59	R 71/06	7	92	Rheindürkheim	Bartmann, Simon
60	R 72/06	7	85	Rheindürkheim	Steinmetz, Ludwig
61	R 73/06	8	122	Rheindürkheim	Willersinn, Werner
62	R 74/06	29	158	Osthofen	Bartmann, Hilde
63	R 75/06	29	162	Osthofen	Pfleger, Renate
64	R 76/02	34	54	Osthofen	Steffan, Sophie
65	R 77/02	29	108	Osthofen	Ev. Kirche, Osthofen
66	R 78/06	29	169	Osthofen	Balz, Klaus
67	R 79/06	30	328	Osthofen	Weber, Hermann
68	R 80/06	30	332	Osthofen	Fellmann, Gerd
69	R 81/06	30	345	Osthofen	Pfleger, Renate
70	R 82/06	31	144	Osthofen	Geiger, Gerda
71	R 83/06	32	128	Osthofen	Ungefehr, W.

1. Plan

Der Benutzung liegen folgende, mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz vom 06.04.2006 versehenen Erläuterungen und Pläne zugrunde:

- Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung vom 17.10.2005 für folgende neue Brunnen:

1. R 67/06 (lt. Tabelle)
2. R 68/06 (lt. Tabelle)
3. R 69/06 (lt. Tabelle)
4. R 70/06 (lt. Tabelle)
5. R 71/06 (lt. Tabelle)
6. R 72/06 (lt. Tabelle)
7. R 73/06 (lt. Tabelle)
8. R 74/06 (lt. Tabelle)
9. R 75/06 (lt. Tabelle)
10. R 78/06 (lt. Tabelle)
11. R 79/06 (lt. Tabelle)
12. R 80/06 (lt. Tabelle)
13. R 81/06 (lt. Tabelle)
14. R 82/06 (gesonderte Anlage)
15. R 83/06 (gesonderte Anlage)
16. R 84/06 (gesonderte Anlage)
17. R 85/06 (gesonderte Anlage)

- Lageplan Az. 91007, M 1: 5000
- Lageplan Az. 91068, M 1 . 5000
- Schreiben des Wasser- und Bodenverbandes Worms-Rheindürkheim vom 16.02.2006
- Schreiben des Wasser- und Bodenverbandes Worms-Rheindürkheim vom 31.03.2006

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber stets widerruflich.

3. Umfang der erlaubten Benutzung

Unter Zugrundelegung der Berechnungsfläche des Verbandsgebietes von ca. 600 ha und einer erforderlichen Berechnungsgabe von 100 mm/ha wird die Entnahmemenge für alle 71 o. g. Brunnen zusammen auf **max. 600.000 m³/a** für den Zeitraum April bis September eines jeden Jahres festgesetzt.

III.

Auflagen

1. Die Anlagen sind fachgerecht zu errichten. Die Ausfilterung und Auskiesung der neuen Brunnen muss entsprechend den erbohrten Untergrundverhältnissen erfolgen.

2. Nach Fertigstellung der neuen Brunnenanlagen hat der Erlaubnisinhaber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz eine Zeichnung der Brunnen nach dem Stand der Ausführung zu übersenden, aus der die ausgeschnittenen Bodenschichten, die Brunnentiefe, die Lage der Filterrohre und die Lage der Ringabdichtung zu ersehen ist.
3. Die neuen Brunnen sind mindestens 25 cm über das Gelände hochzuziehen.
4. Die Brunnen R 10, R 11, R 12, R 15, R 23, R 24, R 33, R 37, R 38, R 39 und R 40 sind ordnungsgemäß zurückzubauen. Beginn und Ende der Rückbaumaßnahmen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz schriftlich mitzuteilen.
5. Die Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.
6. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Grundwassergefährdung eintritt. Zum Schutz gegen eindringendes Oberflächenwasser sind die Brunnen daher entsprechend abzudichten.
7. Die Brunnenabdeckungen sind gemäß der Bezeichnung in der o. aufgeführten Tabelle zu nummerieren.
8. Die neuen Brunnenanlagen dürfen erst nach der behördlichen Abnahme (§ 95 LWG) und dem Erteilen des Abnahmescheines durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz in Betrieb genommen werden.
9. Bei hygienisch nicht einwandfreiem Wasser sind die Bestimmungen der DIN 19650 (Bewässerung; Hygienische Belange) zu beachten.
10. Die Entnahmemengen und Entnahmezeiten sind für jeden Brunnen wöchentlich zu registrieren und in ein Betriebstagebuch einzutragen. Die jährlichen Entnahmemengen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz bis zum **01.03 eines jeden Folgejahres unaufgefordert schriftlich** mitzuteilen.
11. Der Betreiber ist verpflichtet, die Messgeräte zu unterhalten und den Wasser- sowie den Fachbehörden auf Verlangen Angaben über die entnommenen Wassermengen zu machen bzw. Einsicht in das Betriebstagebuch zu gewähren.

12. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Entnahmezweckes und/oder der Entnahmemenge sind der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch für Veränderungen der Anlage, insbesondere, wenn Brunnen außer Betrieb genommen werden sollen.

IV.

Hinweise:

1. Der Bescheid gewährt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und/oder Beschaffenheit (§ 2 Abs. 2 WHG).
2. Auf die Pflanzenverträglichkeit des Wassers hat der Betreiber selbst zu achten.
3. Weisen physikalische Erscheinungen (z.B. Geruch, Trübung) auf eine Verunreinigung des zu entnehmenden Wassers hin, ist dies der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.
4. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und die erforderlichen Werkzeuge, Unterlagen und Arbeitskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Den Bediensteten der Wasserbehörden bzw. der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden ist der Zutritt zur Anlage zu gestatten (§ 21 Abs. 1 WHG).
5. Der Betreiber ist verpflichtet, das entnommene Wasser sparsam zu verwenden (§ 1a Abs. 2 WHG).
6. Die Beregnung sollte, zur Vermeidung großer Verdunstungsverluste, ausschließlich in den frühen Morgenstunden bzw. späten Abendstunden erfolgen.
7. Der Bescheid kann jederzeit, insbesondere, wenn die Auflagen nicht beachtet werden, widerrufen werden (§ 7 WHG).
8. Auf die Tatbestände der §§ 41 WHG und 128 LWG wird hingewiesen. Insbesondere stellen Verstöße gegen vollziehbare Auflagen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld bis zu 50.000,-€ zu ahnden sind.
9. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

V. Begründung

Der Beregnungsverband Worms-Rheindürkheim stellte unter Einreichung der Planunterlagen Antrag auf Errichtung von 17 neuen Brunnen zum Zwecke der Grundwasserentnahme zur Vegetationsberegnung.

Um das Beregnungspotential im Eicher Altrheingebiet zu ermitteln, wurde von der Arbeitsgemeinschaft der 6 Wasser- und Bodenverbände im Eicher Altrheingebiet eine „Studie zur Feldberegnung im Gebiet zwischen Worms und Guntersblum (Eicher Rheinknie)“ in Auftrag gegeben. Die Studie sollte neben Variantenlösungen zur Erschließung des Wasserdargebots inkl. Transport und Verteilung auch den Gesamtwasserbedarf für die Beregnung ermitteln. Diverse Besprechungen mit den Verbänden, des Ingenieurbüros sowie den zuständigen Behörden und Ämtern haben dazugeführt, dass für einen Großteil des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Worms-Rheindürkheim die Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen aus Einzelbrunnenanlagen mit einer Beregnungsgabe von 100 mm/a ha sowohl von seiten der Landwirtschaft als auch Sicht der Wasserwirtschaft für vertretbar gehalten wird.

Die neuen Brunnen sind unter anderem erforderlich, weil durch das inzwischen abgeschlossene Ackerzweitbereinungsverfahren eine Umlegung sowohl von Feldwegen als auch von Parzellen erfolgte, wonach die Bewässerung mit den vorhandenen Anlagen nicht mehr realisiert werden kann. Im Gegenzug werden die davon betroffenen alten Brunnenanlagen zurückgebaut.

Die mit Bescheid vom 23.12.2002 genehmigten Brunnen Nr. R 67/02 – R 75/02 und R 78/02 – R 81/02 sind aufgrund des Ackerzweitbereinungsverfahrens nun doch nicht notwendig geworden. Deshalb war das Wasserrecht für diese Brunnen zu widerrufen.

Die beantragten Brunnen R 84/06 und R 85/06 liegen entsprechend der Studie zur Feldberegnung in einem Gebiet, aus dem die Bereitstellung von Bewässerungswasser aus Einzelbrunnen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugelassen werden kann. Hier sollte darüber nachgedacht werden, die Versorgung mit Beregnungswasser aus einer zentralen Anlage bereitzustellen.

Das Vorhaben stellt eine Grundwasserbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen folgt aus § 4 WHG i. V. m. § 26 Abs. 2 LWG.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 5 WHG verwiesen, wonach auch noch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Die Entscheidung der Kostenfreiheit ergibt sich aus den § 8Abs. 1 Nr. 4 des LGebG vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz -, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Ruth Brune

Anlage:
Übersicht Rechtsgrundlagen
Antragsunterlagen

Abdruck an

SGD Süd
Ref. 31
Wasserbuchstelle
Friedrich-Ebert-Str. 2

67433 Neustadt

mit der Bitte um Eintragung ins Wasserbuch. Der Bescheid ist seit 08.05.2006
bestandskräftig.

Abdruck an

Stadtverwaltung Worms
Untere Wasserbehörde
Postfach 20 52

67510 Worms

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Abdruck an

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Untere Wasserbehörde
Postfach 1360

55221 Alzey

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

7) Abdruck an
Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet

Postfach 15 62

67568 Osthofen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Ruth Brune

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.03.1983 (GVBl S. 31), Bekanntmachung vom 27.03.04 (GVBl 204 S. 53 ff)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 21.02.1990 (BGBl I S. 205)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.02 (GVBl S. 193 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl I S. 3050 ff)
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl S. 308)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ABVwGO) vom 05.12.1977 (GVBl. S 452)
- Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl I S. 379)
- Landesgesetz über die Zustellung in der Verwaltung vom 14.03.1955 (GVBl S. 25)
- Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vom 08.07.1957 (GVBl 1957, S. 101)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl S. 595)
- Landesnaturschutzgesetz vom 12.10.2005 (GVBl. S. 387)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) vom 27.08.1999 (GVBl S. 211)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl S. 365).

in der jeweils gültigen Fassung